

Gebühren- u. Mitgliedsbeitragsübersicht

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist **einmalig** zu entrichten. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch. Sie beträgt:

- 20 €** bei einem Nettoeinkommen über 500 € / Monat
- 10 €** bis 18 Jahre bzw. bei einem Nettoeinkommen bis 500 € / Monat

Für ausgewählte Sportarten kann ein anderer Aufnahmebeitrag gelten. Dieser wird ergänzend zur jetzigen Übersicht ausgewiesen.

2. Mitgliedsbeiträge (Grundeinstufung) und Sportartenbeiträge

2.1. Mitgliedsbeiträge

sind die notwendigen Aufwendungen, die jedes Mitglied erbringen muss, damit der Verein als Solidargemeinschaft in seiner Gesamtheit existieren, im Wettbewerb bestehen und sich entwickeln kann. Dabei ist, ausgehend von einem Mitgliedsgrundbeitrag (Vereinsbeitrag), die Spezifität der Sportart, das angestrebte Leistungsprofil, eine kosten- und entwicklungsorientierte als auch sozial verträgliche Gestaltung der Beiträge zu beachten.

Die Mitgliedsbeiträge sollen ein tragfähiges und zukunftssträchtiges Programm verwirklichen helfen. Sie müssen den wachsenden quali- und quantitativen Anforderungen an den Verein und den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechen, einschließlich den stetig wachsenden Kosten und Ansprüchen.

Der Mitgliedsbeitrag ist keine konstante Größe. Eine Beitragsdynamisierung in Höhe von 1 €/Jahr kann bei Notwendigkeit aller 2 Jahre vom Vorstand beschlossen werden.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, unabhängig von Schließzeiten der Sportstätten (Ferien, Feiertage usw.) und werden halbjährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Sie beinhalten:

- das wöchentliche Sporttreiben unter Anleitung und Aufsicht eines Übungsleiters / Trainers.
- die finanzielle, materielle und personelle Grundabsicherung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (z.B. Sportstättengebühren, Sportmaterial, Übungsleiterausbildungen und -entschädigungen, Wettkampf- und Verwaltungskosten usw.);
- Beiträge an LSB Sachsen e.V. (einschl. einer Sportunfall- und Haftpflichtgrundversicherung), Stadt sportbund Chemnitz e.V., Sportfachverbände.

2.1.1. Mitgliedsbeiträge pro **H a l b j a h r**

für die Sportarten: Allgem. Sportgr., Basketball, Fußball, Gymnastik/Yoga/Tanz, Tischtennis, Volleyball

Die **Bemessungsgrenze für Ermäßigungen** wird bei 500 € mtl. netto festgesetzt.

Bei Belegung einer Mehrfelderspielhalle durch nur eine Sportgruppe kommt bei einer Trainingseinheit bis 2 Std. der Beitragssatz für 3 Stunden zur Anwendung.

a) bei einem monatl. Nettoeinkommen **über 500 €:**

	1 Std. / Woche €	bis 2 Std. pro Woche €	bis 3 Std. pro Woche €	bis 4 Std. pro Woche €	jede weitere Stunde / Woche + 9,00 €
Sonst. TH	37,00	46,00	55,00	64,00	

b) **ermäßigt** - bis 18 Jahre bzw. einem monatl. Nettoeinkommen **bis 500 €:**
(Inanspruchnahme von Ermäßigungen s. Pkt. 7.2. der vorliegenden Ordnung.)

	1 Std. / Woche €	bis 2 Std. pro Woche €	bis 3 Std. pro Woche €	bis 4 Std. pro Woche €	jede weitere Stunde / Woche + 9,00 €
Sonst. TH	27,00	36,00	45,00	54,00	

c) **Familienmitgliedschaft** (ab 3 Personen) innerhalb eines Haushaltes:
Für alle Familienmitglieder trifft der ermäßigte Mitgliedsbeitrag zu.

d) **Ruhende Mitgliedschaft** - halbjährlich **10,50 €**

e) Mitglieder **Vorstand, Abteilungsleiter, Techn. Leiter** bei Spielbetrieb, **Übungsleiter** und **Trainer mit Vertrag** entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von **20,50 €** pro Halbjahr.

f) Für vom Mitglied verschuldete **Nichtabbuchungsfähigkeit** des Mitgliedsbeitrages entsteht eine **Gebühr** in Höhe von **6 €**.

Vom Vorstand beschlossen am: 7.1.2004, überarbeitet am 15.11.2010 u. 12.10.2015 u. 01.09.2022. Diese Anlage tritt **ab 01.09.2022** in Kraft.